E. 01.02

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Steinhagen

in der Fassung der

12. Änderungssatzung vom 15.12.2022

(Präambel)

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Abfallwirtschaft und -entsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die EigentümerInnen der an die gemeindliche Abfallwirtschaft und -entsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere EigentümerInnen und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Steinhagen Gleichgestellten haften als GesamtschuldnerInnen; Letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet werden. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.

(2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers/ der Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neue/n EigentümerIn über. Wenn der/die bisherige EigentümerIn die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Steinhagen versäumt, so haftet er/ sie für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen EigentümerIn.

E. 01.02

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenberechnung für die Restmüllbehälter wird nach Fassungsvermögen, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Gebühr eines Restmüllbehälters für ein Kalenderjahr wird auf der folgenden Grundlage berechnet:
Preis pro Liter = 0,084674579 € multipliziert mit der Jahresgesamtliterzahl pro Gefäß (jeweilige Literzahl x 12 Leerungen für ein Kalenderjahr).

A) Die Gebühr beträgt im Kalenderjahr für einen Restmüllbehälter

von	60 Liter Volumen	bis 31.12.2022	55,80 €	ab 01.01.2023	60,60 €
von	80 Liter Volumen	bis 31.12.2022	74,40 €	ab 01.01.2023	81,00 €
von	120 Liter Volumen	bis 31.12.2022	111,60 €	ab 01.01.2023	121,20 €
von	240 Liter Volumen	bis 31.12.2022	223,20 €	ab 01.01.2023	242,40 €
von	770 Liter Volumen	bis 31.12.2022	719,40 €	ab 01.01.2023	782,40 €
von	1100 Liter Volumen	bis 31.12.2022	1.027,80 €	ab 01.01.2023	1.117,20 €

für 12 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung aufgrund der Pflichtentleerung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Steinhagen.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

B) Für jede über 12 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von	60 Liter Volumen	bis 31.12.2022	4,65 €	ab 01.01.2023	5,05 €
von	80 Liter Volumen	bis 31.12.2022	6,20 €	ab 01.01.2023	6,75 €
von	120 Liter Volumen	bis 31.12.2022	9,30 €	ab 01.01.2023	10,10 €
von	240 Liter Volumen	bis 31.12.2022	18,60 €	ab 01.01.2023	20,20 €
von	770 Liter Volumen	bis 31.12.2022	59,95 €	ab 01.01.2023	65,20 €
von	1100 Liter Volumen	bis 31.12.2022	85,65 €	ab 01.01.2023	93,10 €.

E. 01.02

Die Gebühr für eine Leerung wird auf der folgenden Grundlage berechnet:
Preis pro Liter = 0,084674579 € multipliziert mit der jeweiligen Literzahl pro Gefäß.

Bei unterjähriger Abmeldung eines Behälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 fest gelegte Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzentleerungen abgerechnet.

(2) Die Gebührenberechnung für die Kompostbehälter wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Kompostbehälter berechnet.

A) Die Gebühr eines Kompostbehälters für ein Kalenderjahr wird auf der folgenden Grundlage berechnet:
Preis pro Liter = 0,046759759 € multipliziert mit der Jahresgesamtliterzahl pro Gefäß (jeweilige Literzahl x 26 Leerungen für ein Kalenderjahr).

Die Gebühr beträgt im Monat/ Kalenderjahr für die Benutzung eines Kompostbehälters:

Tonnengröße	Monatlich bis 31.12.2022	Monatlich ab 01.01.2023	Jährlich bis 31.12.2022	Jährlich ab 01.01.2023
60 Liter	5,80 €	6,05 €	69,60 €	72,60 €
80 Liter	7,75 €	8,10 €	93,00 €	97,20 €
120 Liter	11,60 €	12,10 €	139,20 €	145,20 €
240 Liter	23,20 €	24,20 €	278,40 €	290,40 €

B) Die Gebühr für die Nutzung eines Saison-Kompostbehälters wird nach Häufigkeit der Leerung auf der folgenden Grundlage berechnet:
Preis pro Liter = 0,046759759 € multipliziert mit der Literzahl pro Gefäß multipliziert mit der Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen in einem Kalenderjahr.

Für jede Leerung beträgt die Gebühr:

Tonnengröße	Gebühr pro Leerung
60 Liter	2,81 €
80 Liter	3,74 €
120 Liter	5,61 €
240 Liter	11,22 €

(3) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

(4) Die Gebührensätze für einmalige Entsorgungsleistungen betragen

a) für die Durchführung einer Sperrmüllabfuhr 25,00 €

b) für die Durchführung einer Express-Sperrmüllabfuhr 75,00 €

(5) Die Benutzungsgebühr für einen Abfallsack als Beistellsack zum Restabfall- oder Kompostbehälter beträgt: 6,00 €/ Stück

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die Gebühren werden – mit Ausnahme der Gebühren nach § 4 Abs. 1 B) und Abs. 4 und 5 – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder entfällt, für den Rest des Kalenderjahres, durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 B) werden als Vorauszahlungen auf der Basis der im Vorjahr durchgeführten Leerungen erhoben und nach Ablauf des Jahres nach der tatsächlichen Leerungszahl abgerechnet. Bei unterjähriger Abmeldung eines Behälters können die Vorauszahlungen nach Satz 1 auch zum Zeitpunkt der Abmeldung abgerechnet werden.

Sollten Vorauszahlungen der Gebühren für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 B) in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Neuanmeldung, nicht erhoben werden können, werden die tatsächliche Leerungen nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben.

Zusatzentleerungen nach § 4 Abs. 1 B) Satz 2 werden mit dem Gebührenbescheid nach § 5 Abs. 2 erhoben.

(4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 sind im Voraus mit der Anforderung der Leistung zu entrichten. Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 werden bei Kauf des Abfallsackes fällig.

§ 6
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW. S. 47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 510) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004, die erste Änderungssatzung am 01.01.2005, die zweite Änderungssatzung am 24.03.2006, die dritte Änderungssatzung am 01.01.2010, die vierte Änderungssatzung am 01.01.2011, die fünfte Änderungssatzung am 01.01.2012, die sechste

E. 01.02

Änderungssatzung am 01.01.2015, die siebte Änderungssatzung am 01.01.2018, die achte Änderungssatzung am 01.01.2019, die neunte Änderungssatzung am 01.01.2020, die zehnte Änderungssatzung am 01.01.2021, die elfte Änderungssatzung am 01.01.2022 und die zwölfte Änderungssatzung am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 18.12.1992 und ihre Änderungssatzungen außer Kraft.